

Vereinssatzung des Fachverbandes Leitstellen e.V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Fachverband Leitstellen e.V.“. Abgekürzt wird er als „FVLST“ bezeichnet. Geschäftssitz ist Glücksburg / Ostsee.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg mit der Registernummer VR 2800 FL eingetragen worden und führt den Zusatz e.V.. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Verbandszweck

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Fachverband Leitstellen e.V. dient dem überregionalen Erfahrungsaustausch zwischen seinen Mitgliedern und der Entwicklung, Förderung und Bewertung von leitstellenorganisatorischen Konzepten. Der Fachverband Leitstellen e.V. intensiviert die Zusammenarbeit und den Austausch mit den Fachgesellschaften und unterstützt wissenschaftliches Arbeiten in den Leitstellen.
- (3) Zu den Aufgaben gehören ausdrücklich keine gewerkschaftlichen oder sonstigen tarifpolitischen Themen.

§ 3

Mittel und Mittelverwendung

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch jährliche Mitgliedsbeiträge, durch freiwillige Zuwendungen, durch Vereinstätigkeiten und / oder durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.
- (2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Jede Tätigkeit / jede Funktion innerhalb des Fachverbandes Leitstellen e.V. ist ehrenamtlich auszuüben, Reisekosten und zweckbestimmte Aufwendungen werden nur auf Antrag nach Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand erstattet.

- (4) Von den Mitgliedern werden Beiträge und zu erstattende Kosten sowie Gebühren erhoben. Für die verschiedenen Mitgliedschaften können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Rundschreiben bekanntgegeben.
- (5) Die Rückzahlung des geleisteten Jahresbeitrages im Falle einer Kündigung der Mitgliedschaft ist, unabhängig von den Gründen der Kündigung, ausgeschlossen.

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Natürliche Personen müssen in leitender Funktion in einer Leitstelle der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) oder einer in der Aufgabenstellung vergleichbaren Leitstelle oder in einer Behörde, die zuständig für Belange von Leitstellen ist, beschäftigt sein. Juristische Personen müssen Betriebsträger einer Leitstelle der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) oder einer in der Aufgabenstellung vergleichbaren Leitstelle sein und werden von einer natürlichen Person gemäß Satz 1 vertreten, die hierzu ausdrücklich vom Betriebsträger legitimiert wird. Der Nachweis der Legitimation ist im Aufnahmeantrag zu bestätigen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die den Zweck des Fachverbandes Leitstellen e.V. in tatsächlicher Hinsicht fördern können und fördern wollen. Natürliche Personen müssen als außerordentliche Mitglieder nicht in leitender Funktion in einer Leitstelle nach Satz (2) tätig sein. Dem Verein können auch Gewerbetreibende als außerordentliches Mitglied beitreten.
- (4) Der Beitritt muss schriftlich erklärt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei ordentlichen Mitgliedern auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Satz (2) nicht mehr erfüllt sind. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zum gewünschten Austrittsdatum.
- (6) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einwurf-Einschreiben zuzustellen.

§ 5 Organe

- (1) Die Organe des Fachverbandes Leitstellen e.V. sind der Vorstand, der Fachbeirat und die Mitgliederversammlung. Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens sieben, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zu wählenden, ordentlichen Mitgliedern, die natürliche Personen sein müssen. Verschiedene Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) zwei ordentlichen Mitgliedern als Beisitzer, welche, abweichend von § 6, Abs. 1, auch juristische Personen sein können.
 - f) Ein weiteres Mitglied des Vorstandes wird aus den Kommunalen Spitzenverbänden auf gemeinsamen Vorschlag des Vorstandes und der Kommunalen Spitzenverbände vom Vorstand berufen.
- (2) Die Wiederwahl ist zulässig. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen, alle Vorstandsmitglieder und alle Funktionen sind einzeln zu wählen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist die Wahl geheim durchzuführen. Für die Wahl wird ein Mitglied ohne Amt als Wahlleiter bestimmt, der die Wahl durchführt.
- (3) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt oder die Mitgliedschaft endet. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Amtsgeschäfte für den Rest der Amtsdauer fort. Eine Neuwahl des gesamten Vorstandes ist jedoch erforderlich, wenn weniger als fünf Vorstandsmitglieder vorhanden sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes wählen.
- (4) Der Vorstand tritt je nach Bedarf zu Sitzungen zusammen, außerdem, wenn wenigstens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt in Textform durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (6) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von vier Mitgliedern beschlussfähig, darunter müssen der Vorsitzende oder einer seiner Vertreter sein. Der Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände nimmt mit beratender Stimme teil. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt das Votum des versammlungsleitenden Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich durch den Vorsitzenden veranlasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

- (7) Die Beschlüsse des Vorstandes werden vom Schriftführer protokolliert, vom Vorstandsvorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben und stehen den Mitgliedern jederzeit zur Einsicht zur Verfügung.

§ 7

Geschäftsbereich des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht nach dieser Satzung eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Insbesondere entscheidet der Vorstand über die Realisierung bzw. Förderung von Projekten.
- (2) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte nach Gesetz, Satzung sowie den Beschlüssen und den Richtlinien der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 BGB erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder darunter der Vorstandsvorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
- (4) Die Haftung der einzelnen Vorstandsmitglieder ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.
- (5) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

§ 8

Fachbeirat

- (1) Der Fachbeirat hat die Aufgabe, die fachlichen und politischen Aktivitäten des Fachverbandes Leitstellen e.V. kritisch und konstruktiv zu begleiten sowie den Vorstand zu beraten. Er wird jeweils aus den Mitgliedern der bestehenden Arbeitsgruppen gebildet.
- (2) Die Mitglieder des Fachbeirates müssen nicht ausschließlich ordentliche Mitglieder sein. Der Vorstand entscheidet gemäß §6 (Abs. 6) über die Mitwirkung im Fachbeirat.
- (3) Der Fachbeirat soll in seiner Zusammensetzung nach Möglichkeit das gesamte fachliche Spektrum abdecken, welches zur Weiterentwicklung und Unterstützung der Leitstellen der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr erforderlich ist.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder an; die ordentlichen Mitglieder haben je eine Stimme, die außerordentlichen Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Stimmberechtigt ist außerdem das aus den Reihen der Kommunalen Spitzenverbände berufene Vorstandsmitglied, soweit es nicht bereits als ordentliches Mitglied eine Stimme hat.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse (Post- oder E-Mail) gerichtet ist. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen (soweit erforderlich)
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge der Mitglieder
 - f) Sonstiges
- (3) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden oder von seinen Vertretern/innen geleitet.
- (5) Beschlüsse werden, sofern der Vorstandsvorsitzende nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
 - b) Wahl des Vorstands
 - c) Wahl des Fachbeirats
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
- (7) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die vor der Mitgliederversammlung rechtmäßig in den Verein aufgenommen wurden.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter geführt wird. Der Versammlungsleiter ist vor Beginn einer jeden Mitgliederversammlung zu benennen.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer aus dem Bereich der ordentlichen Mitglieder. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Es können zwei Stellvertreter gewählt werden.
- (2) Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit, mindestens aber einmal im Jahr, zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form Bericht zu erstatten. Der Vorstand hat den Kassenprüfern für Fragen zur Geschäftsführung zur Verfügung zu stehen und diese wahrheitsgemäß zu beantworten.
- (3) Der Kassenbericht wird Bestandteil des Protokolls der Mitgliederversammlung.

§ 11

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung – auch des Vereinszwecks - kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

§ 12

Auflösung des Vereins

Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke entscheidet die auflösende Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens nach Abwicklung aller Rechtsgeschäfte und Erfüllung aller Verbindlichkeiten. Das Vermögen darf nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung verwandt werden.

§ 13

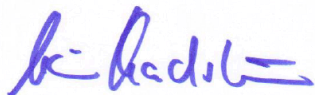
Inkrafttreten

Die Änderungen zur Satzung in der Fassung vom 12. Dezember 2018 wurden in der Mitgliederversammlung am 11. Mai 2022 beschlossen und treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

XXXX



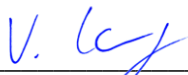
Marc Gistrichovsky



Achim Hackstein



Ilka Zerche-Roch



Volkmar Lang

XXXXX



Maren Bartels